

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 28

Ausgegeben Oppeln, den 12. Juli 1913.

1913

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Redaktion zuzufenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 37, 38 und 39 des Reichsgesetzblatts und der Nr. 30, 31, 32 und 33 der Preussischen Gesefsammlung, S. 297; Aenderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904, S. 297; Anweisung zur Ausführung des Besitzfestigungsgesetzes vom 26. 6. 1913, S. 299; Statut für die Groß Döberner Drainage-Genossenschaft, S. 299; Lotterie zur Förderung der Viehzucht in den Dorflandschaften, S. 304; Polizeiverordnung gegen Verunfaltung von Landschaftsbildern, S. 304; viehseuchenpolizeiliche Anordnung gegen Tollwut, S. 304; Neueinteilung der Wanderlehrbezirke für die landwirtschaftlichen Winterschulen, S. 305; Neuverpachtung der königl. Domäne Bertelschütz-Bugan, S. 305; Geschäftslieberficht der Schlesischen landfchaftlichen Bank zu Breslau am 31. 5. 1913; S. 306; Kassenturatoren der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenklasse der Provinz Schlesien, S. 306; Umgemeindungen zu Rajchowa, Golleony, Jofephsdorf und Radlin, S. 306; Wegeeinziehung Mochau—Ober Glogau, S. 306; desgleichen Jeykowitz—Sczybrzitz, S. 307; Umgemeindungen zu Friedrichsthal—Murow, S. 307; Ortsstatut über polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege zu Laurahütte, S. 309; Viehseuchen, S. 310; Fe-nalnachrichten, S. 310.

2 Sonderbeilagen: 1. Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern (Dampffassverordnung) vom 12. 6. 1913. 2. Polizeiverordnung über Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Äthylen sowie über Lagerung von Kalziumtarbid (Äthylenverordnung) v. 1. 7. 1913, und Polizeiverordnung, betreffend die Sicherheit in Kinematographentheatern v. 3. 7. 1913.

Reichsgesetzblatt.

642. Die Nummer 37 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4235 eine Verordnung, betreffend die Bandwirtschaftsbank für Deutsch-Südwestafrika, vom 9. Juni 1913, unter

Nr. 4236 eine Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der Seefischereifahrzeuge mit Schiffsführern und Maschinenisten, vom 20. Juni 1913, und unter

Nr. 4237 eine Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von nicht metrischen Meßgeräten im eichpflichtigen Verkehr, vom 20. Juni 1913.

643. Die Nummer 38 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4238 den Internationalen Funkentelegraphenvertrag, vom 5. Juli 1912.

644. Die Nummer 39 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4239 einen Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 21. Juni 1913.

Preussische Gesefsammlung.

645. Die Nummer 30 der Preussischen Gesefsammlung enthält unter

Nr. 11299 das Rußreinhaltungsgesetz vom 5. Juni 1913.

646. Die Nummer 31 der Preussischen Gesefsammlung enthält unter

Nr. 11300 das Ruhrtalesperrengesetz, vom 5. Juni 1913, und unter

Nr. 11301 das Eisenbahnanleihegesetz, vom 9. Juni 1913.

647. Die Nummer 32 der Preussischen Gesefsammlung enthält unter

Nr. 11302 das Gesefgesetz, vom 5. Juni 1913.

648. Die Nummer 33 der Preussischen Gesefsammlung enthält unter

Nr. 11303 eine Urkunde, betreffend die Stiftung einer Denkmünze zur Erinnerung an das hundertjährige Bestehen früherer Kurfürstlich Hessischer Truppenteile, vom 4. Juli 1913.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

649. Aenderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

Die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 wird wie folgt geändert.

1. In § 6 unter f 1) ist hinter „erscheinen“ einzufügen:

c) bei Funkentelegrammen auch der Name des Schiffes, wenn er so geschrieben ist, wie er in der ersten Spalte des Internationalen Verzeichnisses der Funkentelegraphenstationen steht, 2. Im § 15 ist der Text unter II zu ersetzen durch:

II. Die Adresse der für Schiffe in See bestimmten Seetelegramme muß möglichst vollständig sein; sie hat zu enthalten

a) bei Semaphortelegrammen:

1. den Namen des Empfängers mit etwaigen ergänzenden Zusätzen,
2. den Namen des Schiffes mit Angabe der Nationalität und, im Falle von Namensgleichheit, des Unterscheidungszeichens nach dem Internationalen Signalbuche,
3. den Namen der Semaphorstation, wie er in der ersten Spalte der amtlichen Verzeichnisse der Telegraphenanstalten aufgeführt ist;

b) bei Funkentelegrammen:

1. den Namen oder die Stellung des Empfängers mit etwaigen ergänzenden Zusätzen,
2. den Namen des Schiffes, wie er in der ersten Spalte des Internationalen Verzeichnisses der Funkentelegraphenstationen steht,
3. den Namen der Küstenstation, wie er in dem Internationalen Verzeichnisse der Funkentelegraphenstationen steht.

Der Name des Schiffes kann jedoch auf Gefahr des Absenders durch eine Angabe über die vom Schiffe befahrene Strecke ersetzt werden, die nach Abgangs- und Bestimmungshafen oder durch einen anderen gleichwertigen Vermerk ausgedrückt wird.

3. Im § 15 unter IV ist hinter „Ursprungsanstalt“ einzuschalten:

oder der Ursprungsbordstation,

Hinter „befördert hat“ ist statt des Kommas ein Semikolon zu setzen und der folgende Text von „sonst“ bis „Semaphorstation“ zu ersetzen durch:

die Meldung kann bei Funkentelegrammen auch über eine andere Küstenstation desselben Landes oder eines Nachbarlandes, bei Semaphortelegrammen über eine beliebige Semaphorstation befördert werden.

4. Im § 15 ist der Text unter V zu ersetzen durch:

V. Kann ein Telegramm an ein Schiff in See diesem nicht innerhalb der vom Absender bestimmten Frist oder beim Fehlen einer solchen Bestimmung bei Semaphortelegrammen nicht bis zum Morgen des 29. Tages und bei Funkentelegrammen nicht bis zum Morgen des 8. Tages zugeführt werden, so gibt die Semaphor- oder Küstenstation davon der Ursprungsanstalt Nachricht, die den Absender sogleich verständigt.

Dieser kann durch eine telegraphisch oder

brieflich an die Semaphor- oder Küstenstation gerichtete gebührenpflichtige Dienstonotiz verlangen, daß sein Telegramm, falls es sich um ein Semaphortelegramm handelt, weitere 30 Tage und, falls es sich um ein Funkentelegramm handelt, weitere 9 Tage zur Uebermittlung an das Schiff bereitgehalten werde usw. In Ermangelung eines solchen Verlangens wird das Telegramm, falls es sich um ein Semaphortelegramm handelt, am Ende des 30. Tages und, falls es sich um ein Funkentelegramm handelt, am Ende des 9. Tages (den Tag der Aufgabe nicht mitingerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

Hat jedoch die Semaphor- oder Küstenstation die Gewißheit, daß das Schiff ihren Wirkungsbereich verlassen hat, bevor ihm das Telegramm zugeführt werden konnte, so benachrichtigt sie unverzüglich die Ursprungsanstalt, die den Absender sogleich von der Nichtbeförderung des Telegramms verständigt. Dieser kann, falls es sich um ein Funkentelegramm handelt, durch gebührenpflichtige Dienstonotiz eruchen, das Funkentelegramm bei der nächsten Vorbeifahrt des Schiffes zu übermitteln.

5. Im § 15 unter VI, erste Zeile, ist statt „Seetelegramme“ zu setzen:

Semaphortelegramme.

Die Angaben unter a) sind zu ersetzen durch:

- a) Telegramme mit vorausbezahlter Antwort von Schiffen in See,

Hinter h) ist in neuer Zeile einzuschalten: Als Funkentelegramme sind zugelassen:

- a) Funkentelegramme mit vorausbezahlter Antwort. Diese Funkentelegramme tragen vor der Adresse die Angabe „Antwort bezahlt“ oder „R P“, der ein Vermerk über den für die Antwort vorausbezahlten Betrag hinzuzufügen ist, z. B. „Antwort bezahlt 5,50 M.“ oder „R P 5,50 M.“ Der an Bord eines Schiffes ausgestellte Antwortschein berechtigt, in den Grenzen seines Wertes ein Funkentelegramm an eine beliebige Bestimmung bei der Bordstation anzugeben, die den Schein ausgestellt hat;
- b) Funkentelegramme mit Vergütung,
- c) durch Eilboten zu bestellende Funkentelegramme,
- d) durch die Post zu bestellenden Funkentelegramme,
- e) zu vervielfältigende Funkentelegramme,
- f) Funkentelegramme mit Empfangsanzeige, aber nur, wenn es sich um die Bekanntgabe des Tages und der Stunde handelt, zu welcher die Küstenstation der Bordstation das für diese bestimmte Telegramm übermittelt hat,
- g) gebührenpflichtige Dienstonotizen mit Ausnahme derjenigen, die eine Wiederholung oder eine Auskunft verlangen. Dagegen sind alle

Arten von Dienstnotigen zugelassen, soweit es sich um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes handelt,

b) bringen die Funkentelegramme, aber nur, wenn die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes in Frage kommt.

6. Im § 15 unter VII ist „Seetelegramme bei den Semaphor-, Küsten- oder Bordstationen“ zu ersetzen durch:

Semaphortelegramme bei den Semaphorstationen, der nach einem Schiffe gerichteten Funkentelegramme bei den Küstenstationen und der von einem Schiffe herrührenden Funkentelegramme bei den Bordstationen.

7. Im § 15 unter VIII ist hinter „Bordgebühr“ in Zeile 6 statt des Punktes ein Komma zu setzen und alsdann einzuschalten:

3. gegebenenfalls die Durchgangsgebühren der vermittelnden Küsten- oder Bordstationen und die Gebühren für die vom Absender verlangten besonderen Dienstleistungen.

Die Angabe „800 km“ in dem mit „Das Nähere“ beginnenden Abs. ist zu ersetzen durch: 400 Seemeilen.

Der mit „Im Verkehr“ beginnende Abs. erhält folgende Fassung:

Die Gesamtgebühr der Funkentelegramme wird vom Absender erhoben.

8. Im § 15 unter XIV ist die Zahl „12“ zu ersetzen durch: 15.

9. Im § 17 unter II e) sind die Wörter „für die zwischen Bordstationen zu wechselnden und“ zu streichen.

10. Im § 24 unter III ist das Wort „Zusatzabkommen“ zu streichen.

Vorstehende Änderungen treten am 1. Juli 1913 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1913.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

gez. Kraetke.

Ia. 1314. — Ia. VI. 859.

650. Anweisung zur Ausführung des Besitzfestigungsgesetzes vom 26. Juni 1912.

Nach § 7 des Gesetzes über Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in einigen Landesteilen (Besitzfestigungsgesetz) vom 26. Juni 1912 (Gesetzsamml. S. 183) und § 2 der königlichen Verordnung vom 12. März 1913 über das Anwendungsgebiet des Besitzfestigungsgesetzes vom 26. Juni 1912 (Gesetzsamml. S. 33) wird hiermit folgendes bestimmt:

§ 1. Zur Verfügung über die gesetzlichen Geldmittel (§ 1 Absatz 1 des Gesetzes), insbesondere zum Erwerbe der für den deutschen Be-

sitzstand zu festigenden ländlichen Grundstücke und zu ihrer Veräußerung als Rentengüter sowie überhaupt zur Ausübung der Rechte des Staats bei der Anwendung des Besitzfestigungsgesetzes ist die landwirtschaftliche Verwaltung berufen. Ihr Vertreter ist der Oberpräsident der Provinz, wo das Grundstück liegt. Er hat die ihm von der landwirtschaftlichen Verwaltung überwiesenen Geldbeträge zu verwalten und ihre gesetzmäßige Verwendung zu überwachen.

§ 2. Das Besitzfestigungsgesetz findet auf alle ländlichen Grundstücke innerhalb des durch die königliche Verordnung vom 12. März 1913 bestimmten Anwendungsgebietes Anwendung. Entscheidend ist dabei, daß der Wirtschaftshof, der Sitz der Wirtschaftsführung ist, innerhalb der Grenzen dieses Anwendungsgebietes liegt. Das Gesetz findet aber auch auf solche ländlichen Grundstücke Anwendung, von denen mehr als die Hälfte nach Fläche und Grundsteuer-Reinertrag ohne den Sitz der Wirtschaftsführung innerhalb des Anwendungsgebietes liegt, wenn nur der Wirtschaftssitz zu derselben Provinz gehört.

§ 3. Die Ausübung des Wiederkaufsrechts, mit dem die nach dem Besitzfestigungsgesetz gegründeten Rentengüter zu Gunsten des Staats nach § 3 des Gesetzes zu belasten sind, wird der Domänenabteilung bei der Regierung, in deren Bezirk das Rentengut liegt, übertragen.

§ 4. Für das Ersuchen um Eintragung der Anerbenguteigenschaft im Grundbuche der nach dem Besitzfestigungsgesetz gegründeten Rentengüter ist der Oberpräsident zuständig.

Berlin, den 21. Juni 1913.

Der Justizminister.

gez. Beseler.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.

gez. Freund.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

gez. Halle.

D. P. I. 2. 963. — I b. XIX. 1/347.

651.

Statut

für die

Groß Döberner Drainage-Genossenschaft in Groß Döbern im Kreise Oepeln.

§ 1. Die Eigentümer der das Meliorationsgebiet bildenden Grundstücke in der Gemarkung Groß Döbern werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach dem Meliorationsplane des Meliorationsrechnikers Schumacher in Oepeln vom 11. November 1912 durch Drainage zu bessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden

Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie umzogen. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden mit Beziehung auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Tausenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Anderungen des Meliorationsplanes, die sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Groß Döberner Drainage-Genossenschaft“ und hat ihren Sitz in Groß Döbern.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Ausbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Uebau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den Grundstücks-Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die für die ganze Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

Für außerordentliche Ausbesserungs- und Instandsetzungsarbeiten an den gemeinschaftlichen Anlagen kann der Vorstand die Ansammlung eines ausreichenden Reservefonds beschließen.

Die nach dem Vorstandsbeschlusse hierzu erforderlichen Beträge gehören zu den Kosten der Unterhaltung — Absatz 1 — und sind wie diese zu behandeln.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Vorstand ob, Binnen-Ent- u. Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbe-

hörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Sofern der Kreis Oepeln einen Kreiswiesenbaumeister anstellt, ist dieser als Genossenschaftstechniker anzustellen.

Der mit der Aufsicht beauftragte Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Gmeinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftsklasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke. Die Genossenschaftsklasten werden daher nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Die Auslegung ist vorher wirt-

sichtlich in der Gemeinde Groß Döbern bekannt zu machen.

Ueber etwaige Änderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es jederzeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrags dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstände anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, die sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung anstellen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrags danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle der Teilung eines Grundstücks sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke zu verteilen. Gegen die Festlegung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstände festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit als sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich der Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigt, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtswegs.

§ 11. Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeadert bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen, nicht aber als Weide genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstände dazu besonders bestimmten Stellen erlaubt.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf, der ihr Eigentum wird, aufnehmen und binnen vier Wochen — wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung des Grundstücks — bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortschaffen.

Zuwiderhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 12. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene fünf Mark jährlichen Beitrages eine Stimme gerechnet wird. Ist die Höhe des Beitrags eines Genossen abweichend von dem in § 6 bestimmten Vorteilmaßstabe festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstände zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in der Gemeinde Groß Döbern bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligten sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 13. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus a) einem Vorsteher, b) einem Stellvertreter des Vorstehers und einem weiteren Beisizer.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitverräumnis erhält jedoch der Vorsteher aber eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst einem stellvertretenden Beisitzer werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und des stellvertretenden Beisitzers erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Juxur ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 14. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder und des stellvertretenden Beisitzers sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme bei Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen sind und daß der Vorstand vollzählig anwesend ist. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann den stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 15. Soweit als nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbefondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Grabenräumung und die Nutzung, Beackung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Fütterung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die aber den Betrag von dreißig Mark nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 16. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle niederzulegen, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen.

lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 17. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechnung, der von dem Vorstand auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstände festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlussfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Aenderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre, zusammenzubringen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Groß Döbern.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, die die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgelegte Beeinträchtigung

einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, die binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Oepeln aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 22. Soweit als die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluss erfolgen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehendes Statut, dem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Ullung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 genehmigt.

Berlin, den 19. Juni 1913.

(L. S.)

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Engelhard.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

652. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlass vom 25. Juni 1913 dem Verein zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Parzelschaften zu Quedlinburg die Erlaubnis erteilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden, Silber- und Wirtschaftsgegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu verreiben.

Es sollen 120000 Lose zu je $\frac{1}{2}$ M. ausgegeben werden und 1441 Gewinne im Gesamtwerte von 26000 M. zur Auspielung gelangen.

Die Fziehung wird voraussichtlich im Herbst 1913 in Quedlinburg stattfinden.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 2. Juli 1913

Der Regierungspräsident.

J. A. Wackerzapp.

I. G. VII Nr. 766.

653. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der § 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vom 2. Juni 1902 (G. S. S. 159) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Die Anbringung solcher Reklameschilder und sonstiger Aufschriften und Abbildungen, die das Landschaftsbild verunzieren, ist außerhalb der geschlossenen Ortschaften verboten.

1. auf beiden Seiten von Eisenbahnstrecken, bis auf eine Entfernung von je 300 Meter vom Bahnkörper ab gerechnet, in folgenden Kreisen: Reiffe Stadt, Reiffe Land, Grottkau, Falkenberg, Neustadt, Grobschütz, Ratibor Stadt, Ratibor Land, Pleß, Oppeln Stadt, Oppeln Land, Groß Ströhlig, Cosel, Gleiwitz, Zarnowitz, Kreuzburg, Rosenberg, Lublitz;

2. auf beiden Seiten des Oberstromes, bis auf eine Entfernung von je 300 Meter von den Ufern ab gerechnet.

§ 2. Bereits bestehende Anlagen der in § 1 genannten Art sind binnen 3 Monaten zu beseitigen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt am 15. Juli 1913 in Kraft.

Oppeln, den 3. Juli 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

Io XVIII. 559.

654. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortshöfen, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke, Stadt Peiskretscham, die Gemeinde und Gutsbezirke Bientzitz, Schwientoschowitz, Bontowitz, Kamtenitz, Lubitz, Kiondschlag, Koppitz, Jaschowitz, Karchowitz, Pnlow, Zawada, Klein Palschin, Prieschleitz, Reßitz, Schachowitz, Elguth von Grölling, Laband, Brzesinka, Mieschütz, Pischschowitz, Alt Gleiwitz, Schakanau, Schalscha, die Gemeindebezirke Lubitz, Seršno, Richterndorf, Pernitz, Elguth Jabrze, und die Gutsbezirke Ober Lubitz, Nieder Lubitz, Groß Zaoltschau, Dier Seršno, Nieder Seršno und Petersburg von Welczel im Landkreise Gleiwitz, Stadtkreis Gleiwitz, Gut und Gemeinden Mikulitschütz, Pilzendorf, Bieschowa, Stollarzowitz, Alt Repten Plakowitz, Groß Willowitz, Broslawitz, Kempczowitz, Niedar, Gemeinden Friedrichswille, Larischhof und Neu Repten im Kreise Zarnowitz, Mathesdorf im Kreise Jabrze, bilden einen Sperrbezirk.

In diesem Sperrbezirk sind sämtliche Hunde, auch während der Nacht, so festzulegen (anzuketten oder einzusperrn), daß fremde Hunde mit ihnen nicht in Berührung kommen können. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine gleich zu achten.

Die Verwendung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeführt, mit einem sicheren Maulkorb versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die im Dienste der Polizei verwendeten Hunde sind für die Dauer des Dienstgebrauchs von der Festlegung befreit.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Maulkorb und Leine kann seitens der Ortspolizeibehörden auf besonderen Antrag unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

2. Die Ausfuhr von Hunden aus dem Sperrbezirke ist nur mit ortspolizeilicher Genehmigung nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet. Während der Ueberführung und am Bestimmungsorte ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren; die Polizeibehörde des Bestimmungsortes ist entsprechend zu benachrichtigen.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. An den Ausgängen der im Sperrbezirk vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutschen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

4. Hunde, die den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten. Zum Töten der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufsicher befugt.

5. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Sie behält Gültigkeit bis zum 30. September d. Js.

6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 7. Juli 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf von Stosch.

If XII 1122.

655. Neueinteilung der Wanderlehrbezirke für die landwirtschaftlichen Winterschulen.

Die bisherige (zweiklassige) Winterschule Oppeln wird in zwei einlässige und eintürsige Anstalten gestellt, die nach Cosel und Rosenberg OS. verlegt werden. Infolgedessen treten in der Einteilung der Wanderlehrbezirke für die landwirtschaftlichen Winterschulen der Landwirtschaftskammer, wie sie im Amtsblatt Stück 20 S. 209 Nr. 475 bekannt gegeben worden ist, vom 1. Juli d. Js. ab folgende Veränderungen ein (die bisherigen Schulbezirke sind bei den Kreisen, betreffs deren eine Veränderung vorliegt, in Klammern beigefügt)

1) Schule Ohlau: Direktor Moscherosch: die Kreise Ohlau (Reiße) und Brieg (Reiße),

n) Schule Reiße: 1. Direktor a. Pr. Gottschalg:

die Kreise Reiße und Neustadt OS. (links der Bahnlinie Deutsch-Rasselwitz-Neustadt-Krappitz), 2. Landwirtschaftslehrer Dr. Herholz: die Kreise Grottkau und Falkenberg, jedoch erst vom Monat Oktober ab; bis dahin wird Direktor Gottschalg diese Kreise mit bereisen,

o) Schule Leobschütz: 1. Direktor Gottwald: die Kreise Leobschütz und Ratibor (links der Ober und südlich der Bahnstrecke Leobschütz-Ratibor), 2. Landwirtschaftslehrer Dr. Kostlan: die Kreise Neustadt OS. (rechts der Bahnstrecke Deutsch-Rasselwitz-Neustadt-Krappitz) und Ratibor (rechts der Ober und nördlich der Bahnstrecke Leobschütz-Ratibor); (jedoch erst vom Monat Oktober ab, bis dahin wird Direktor Gottwald diese Kreise mit bereisen),

p) Schule Tarnowitz: 1. Direktor Dekonomierat Arndt: die Kreise Beuthen, Tarnowitz und Lublitz, 2. Landwirtschaftslehrer Schneider: die Kreise Rattowitz, Pleß, Rybnik, Zabrze und Loß-Gleiwitz,

q) Schule Cosel OS.: Direktor Meißel (bisher Direktor a. Pr. in Oppeln): die Kreise Cosel (Leobschütz), Groß Streßitz (Oppeln) und Oppeln südlich der Malapane (Oppeln),

r) Schule Rosenberg OS.: Direktor Kasellier (bisher Landwirtschaftslehrer in Leobschütz): die Kreise Rosenberg (Tarnowitz), Kreuzburg (Oppeln) und Oppeln — nördlich der Malapane — (Oppeln).

Oppeln, den 1. Juli 1913.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien.
gez. von Rißing.

I a. X. 1041.

633. Zur öffentlich meistbietenden Verpachtung der im Kreise Kreuzburg OS. belegenen Domäne Berthelschütz mit dem Vorwerk Zygau für die Zeit von Johannis 1914 bis zum 30. Juni 1932 ist ein neuer Bietungstermin auf

Freitag, den 18. Juli d. Js.,
vormittags 10 Uhr,

hier selbst im SitzungsSaale des Hauptregierungsgebäudes anberaumt.

Größe der Domäne nebst Vorwerk 322,7066 ha

Grundsteuerreinertrag 5259,30 M.

Erforderliches Vermögen 125000,00 M.

Bisheriger Pachtzins 9544,10 M.

Pachtbedingungen und Bietungsregeln werden nach portofreier Einsendung oder gegen Nachnahme von 1,50 M. durch die unterzeichnete Regierung übersandt.

Oppeln, den 1. Juli 1913.

Königliche Regierung.

Abteilung für direkte Steuern, Domänen
und Forsten A.

J. B. Berlin.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

656. Geschäfts-Uebersicht
der Schlesiſchen landſchaftlichen Bank zu Breslau
am 31. Mai 1913.

Aktiva.

1. Barer Kassenbestand und bei den Geschäfts- stellen	291 112,60 W.
2. Guthaben bei Banken	2 236 845,38 W.
3. Wechselbestände	6 893 426,98 W.
4. Lombard-Darlehen	254 130,— W.
5. Debitoren in laufender Rechnung	21 621 916,04 W.
6. Effekten-Bestand	4 822 948,28 W.
7. Sonstige Aktiva	45 096,72 W.
	<u>36 165 476,— W.</u>

Passiva.

1. Stammkapital	5 000 000,— W.
2. Reserve-Kapital	962 895,29 W.
3. Beamten-Pensionsfonds	81 547,69 W.
4. Depositenkapitalien I	6 380 760,— W.
5. " II	244 793,77 W.
6. Kreditoren in laufender Rechnung	22 703 008,49 W.
7. Sonstige Passiva	792 470,76 W.
	<u>36 165 476,— W.</u>

Breslau, am 31. Mai 1913.

Direktorium

der Schlesiſchen landſchaftlichen Bank zu Breslau.

657. Bekanntmachung. Nachdem die Wahl der Kassenkuratoren und deren Stellvertreter für die evangelische und katholische Elementarlehrer-Witwen- und Waisenpensionskassen der Provinz Schlesien für die Wahlperiode 1913/18 vollzogen und das Ergebnis von uns zusammengestellt worden ist, wird hiermit bekannt gemacht, daß:

I. für die evangelische Witwenkasse

- a) zu Kuratoren:
die Herren Direktoren Reichert, Töpfer und Kunz,
b) zu Kuratoren-Stellvertreter:
die Herren Direktoren Krynast und Reigber und Herr Lehrer Pietsch;

II. für die katholische Witwenkasse.

- a) zu Kuratoren:
Herr Rektor Schütz und die Herren Lehrer Buchali und Hergesell,
b) zu Kuratoren-Stellvertreter:
die Herren Direktoren Englisch, Laßmann und Dürschle,

jämlich in Breslau gewählt worden sind und, daß

die betreffenden Herren die auf sie gefallene Wahl angenommen haben.

Breslau, den 25. Juni 1913.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen,
In Vertretung.
gez. Rechenberg.

658. Beschluß. Auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschließt der unterzeichnete Kreis Ausschuss im Einverständnis mit den Beteiligten das Grundstück Blatt 173 Band V Kartenblatt 2 Parzelle 1023/257 Gemarkung Rokitsch-Raschowa in Größe von 1 ha 88 ar 49 qm von dem Gutsbezirk Raschowa abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Raschowa zu vereinigen.

Diese Bezirksveränderung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Cofel, den 31. Mai 1913.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Cofel.
Unterschriften.

659. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis Ausschusses zu Rybnik vom 5. Juni l. Js. sind von dem Gutsbezirk Golleow die Parzellen Nr. 180/7 und 181/8 Kartenblatt 1 Gemarkung Golleow = 27,18,82 ha groß dem Provinzialforstbesitz Schlesiens gehörig, abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Jozephsdorf vereinigt worden.

Die Umgemeindung ist am 1. Juli 1913 in Kraft getreten.

Rybnik, den 4. Juli 1913.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

660. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis Ausschusses zu Rybnik vom 5. Juni 1913 ist die Parzelle Nr. 373/1 (früher 286/1) Kartenblatt 1 Gemarkung Loslau und Radlin Gut = 8,70 ar groß, dem Königlich Preussischen Staate (Eisenbahnverwaltung) gehörig, von dem Gutsbezirk Radlin abgetrennt und mit dem gleichnamigen Gemeindebezirk vereinigt worden.

Diese Umgemeindung ist am 1. Juli d. Js. in Kraft getreten.

Rybnik, den 4. Juli 1913.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

661. Bekanntmachung. Nachdem gegen die in Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 von mir erlassene Bekanntmachung vom 22. April 1913, Kreisblatt- und Amtsblattstück 18, Einsprüche nicht erhoben worden sind, wird der zwischen dem, jetzt befristigten Flußlaufweg und der neuen Wirtschaftsbrücke gelegene Teil des von Rogau nach Oberglogau führenden Wiesenfußwegs nach dem linken Ufer der Hohenplog hiermit verlegt.

Schloß Oberglogau, den 3. Juli 1913.

Der Amtsvorsteher.

J. B. Kraus.

662. Bekanntmachung. Durch den Ausbau der neuen Chaussee von Jeykowitz nach Biffel liegt eine Notwendigkeit nicht vor, den Verbindungsweg von Jeykowitz und Sejzrbitz weiterhin dem allgemeinen Verkehr als öffentlichen bestehen zu lassen und wird derselbe § 57 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) hierdurch eingegogen und nur als Feldweg dienen. Etwaige Einsprüche sind binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Gaschowitz, den 5. Juli 1913.
Der Amtsvorsteher.
Reinecke.

663. Beschluß. Der Glasstreckler Philipp Konietzky aus Friedrichsthal besitzt zwei Grundstücke, Nummer 68 Friedrichsthal und 24 Hermannsthal (Murow).

Auf dem ersteren steht sein Wohnhaus, dem legeren, Hof, Stallung und Garten. Er beantragte daher das erstere Grundstück mit dem Wohnhaus nach Murow umzugemeinden.

Die hierzu gehörte Gemeindevertretung von Friedrichsthal erklärte sich mit diesem Antrage unterm 12. April 1912 aus folgenden Gründen nicht einverstanden.

1. Das Grundstück liegt ganz in der Nähe von Friedrichsthal und 4 dahinter auf Murow zu gelegene Häuser gehören auch noch nach Friedrichsthal.

2. In der betreffenden Gegend gehört ein ganzer Streifen Land zur hiesigen Gemeinde.

Durch die Umgemeindung würde ein Stück mitten aus dem Streifen herausgeschnitten.

3. Unsere Gemeinde kann im Hinblick auf ihre finanziellen Verhältnisse keinen Steuerzahler entbehren.

In einem hierauf anberaumten Ortstermin, zu welchem die Gemeindevorstände von Friedrichsthal und Murow geladen waren, erklärte der Gemeindevorsteher von Friedrichsthal, daß die Gemarkungsgrenzen der beiden Gemeinden Friedrichsthal und Murow einer Regelung dringend bedürfen.

Die neugebauten Häuser an der Chaussee Murow Friedrichsthal und zwar auf der Strecke Südwestausgang-Friedrichsthal bis zum Walde gehören z. T. zu Friedrichsthal und z. T. zu Murow.

Die Kinder, die in den Häusern am Walde wohnen, müssen, weil zu Friedrichsthal gehörig nach Friedrichsthal in die Schule, während die Kinder, die ganz nahe von Friedrichsthal wohnen, nach Murow in die Schule gehen.

Der Gemeindevorsteher von Murow erklärte, daß die Besitzer damit nicht einverstanden sein

werden, weil die steuerliche Belastung in Friedrichsthal eine bedeutend höhere, als die in Murow ist.

Die hierauf unternommenen Schritte zur Umgemeindung der Enklaven von Murow, wie sie das Westschblatt und die katasteramtliche Handzeichnung veranschaulicht, nach Friedrichsthal führten zu folgendem Resultat:

I. Die Gemeindevertretung von Friedrichsthal und 17 zum Teil in Friedrichsthal und anderen Ortschaften des Kreises wohnende Besitzer der in Frage kommenden Enklaven erklärten sich mit der Umgemeindung einverstanden.

II. Die Gemeindevertretung von Murow und 12 in Murow wohnende Besitzer der in Frage kommenden Enklaven erklärten sich aus verschiedenen Gründen, siehe Blatt 56 und 57 sowie 60 der Akten, nicht einverstanden.

Die in Frage kommende Fläche ist zum Teil bebaut und hängt mit dem Gemeindebezirk wie überhaupt mit der Dorflage Friedrichsthal zusammen.

Die Regelung der kommunalen Grenzen der Gemeinden Friedrichsthal und Murow ist im öffentlichen Interesse notwendig.

Auf Grund des § 2 Nr. 4 und 5 c der Landgemeindeordnung wird daher trotz des Widerspruchs der Gemeinde Murow und von 12 Grundstücksbesitzern beschloffen, daß die Grundstücke:

1. Artikel 105, Hyp. Nr. 79, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 487/101, Besitzer Häusler Josef Wroczok in Murow, in Größe von 21 ar 50 qm.

2. Artikel 43, Hyp. Nr. 21 Hermannsthal, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 488/101, Besitzer Norbert Wochnik in Friedrichsthal, in Größe von 22 ar 70 qm.

3. Artikel 47, Hyp. Nr. 26 Hermannsthal, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 652/101, Besitzer Häusler Bernhard (Norbert) Wochnik in Friedrichsthal, in Größe von 21 ar 10 qm.

4. Artikel 54, Hyp. Nr. 33 Hermannsthal, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 490/101, 491/102, Besitzer Häusler Johann Kriwis in Friedrichsthal, in Größe von 19 ar 50 qm.

5. Artikel 50, Hyp. Nr. 29 Hermannsthal, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 492/102, Besitzer Häusler Konstantin Wochnik in Friedrichsthal, in Größe von 25 ar 50 qm.

6. Artikel 61, Hyp. Nr. 43 Hermannsthal, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 493/102, 496/103, Besitzer Häusler Johann und Franziska Janus'schen Eheleute in Friedrichsthal, in Größe von 23 ar 20 qm.

7. Artikel 44, Hyp. Nr. 23 Hermannsthal, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 494/102, 497/103, Besitzer Häusler Norbert und Martha Sobitz'schen Eheleute in Friedrichsthal, in Größe von 20 ar 70 qm.

8. Artikel 62, Hyp. Nr. 44 Hermannsthal,

Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 495/102, 498/103, Besitzer Häusler Simon und Franziska Sczepuretschen Eheleute in Friedrichsthal, in Größe von
19 ar 70 qm,

9. Artikel 59, Hyp. Nr. 40 Hermannsthal, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 499/103, Besitzer Klemens Kaluza'schen Erben und zwar Kaufmann Simon Kaluza in Polnisch Neuborf, Kaufmann Sebastian Scheitza in Poppelau, in Größe von
19 ar 90 qm,

10. Artikel 42, Hyp. Nr. 20 Hermannsthal, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 500/103, Besitzer Häusler Thomas und Klara Synowski'schen Eheleute in Friedrichsthal, in Größe von 18 ar 10 qm,

11. Artikel 57, Hyp. Nr. 38 Hermannsthal, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 501/103, Besitzer Häusler Bernhard Niedostatel in Friedrichsthal, in Größe von
21 ar 40 qm,

12. Artikel 48, Hyp. Nr. 61 Hermannsthal, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 502/103, Besitzer Häusler Alexander Wainzloch in Friedrichsthal, in Größe von
20 ar 40 qm,

13. Artikel 40, Hyp. Nr. 17 Hermannsthal, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 503/103, Besitzer Häusler Robert und Sophie Wietziniot'schen Eheleute in Friedrichsthal, in Größe von 20 ar 70 qm,

14. Artikel 103, Hyp. Nr. 78 Hermannsthal, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 796/103, Besitzer Häuslerin Johann Ragon in Friedrichsthal, in Größe von
10 ar 88 qm,

15. Artikel 55, Hyp. Nr. 34 Hermannsthal, Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 797/103, Besitzer Häusler Josef und Pauline Habasch'schen Eheleute in Friedrichsthal, in Größe von . . . 9 ar 74 qm,

16. Artikel 56, Hyp. Nr. 37 Hermannsthal, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 505/103, Besitzer Auszügler Valentin und Franziska Kaitin'schen Eheleute in Friedrichsthal, in Größe von 20 ar 40 qm,

17. Artikel 58, Hyp. Nr. 39 Hermannsthal, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 506/103, Besitzer Häusler Mathias Philipp in Hermannsthal, in Größe von
18 ar 40 qm,

18. Artikel 60, Hyp. Nr. 41 Hermannsthal, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 507/103, Besitzer Arbeiter Franz Oshnoki in Murow, in Größe von
19 ar 20 qm,

19. Artikel 45, Hyp. Nr. 24 Hermannsthal, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 508/103, Besitzer Glasfiederer Philipp und Ernestine Konieczny'schen Eheleute in Friedrichsthal, in Größe von 19 ar 40 qm,

20. Artikel 139, Hyp. Nr. 83 Hermannsthal, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 509/103, Besitzer Häusler Mathias Philipp in Hermannsthal in Größe von
20 ar 70 qm,

21. Artikel 53, Hyp. Nr. 72 Hermannsthal, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 510/103, Besitzer Hausbesitzer Paul Habamit in Friedrichsthal, in Größe von
20 ar 40 qm,

22. Artikel 49, Hyp. Nr. 28 Hermannsthal, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 1107, 1106, in Größe von
20 ar 40 qm,

Artikel 51, Hyp. Nr. 30 Hermannsthal, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 1061/103, 1062/103, in Größe von
20 ar 40 qm,

Besitzer Häusler Alexander Wochnik in Hermannsthal, 23 Artikel 156, Hyp. Nr. 86 Hermannsthal, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 513/103, und Artikel 161, Hyp. Nr. 87 Hermannsthal, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 1101/103, Besitzer Häuslerin Marie Bogtmann in Hermannsthal, in Größe von
26 ar 12 qm,

24. Artikel 39, Hyp. Nr. 16 Hermannsthal, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 1099/103, 1100/103, Besitzer Häusler Gregor und Julianna Warzich'schen Eheleute in Hermannsthal, in Größe von
37 ar 07 qm,

25. Artikel 21, Hyp. Nr. 21 Murow, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 516/107, Besitzer Mathias Philipp in Hermannsthal in Größe von 3 ar 30 qm,

26. Artikel 10, Hyp. Nr. 10 Murow, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 517/107, 1089/108, Besitzer Häusler Philipp und Agnes Habasch'schen Eheleute in Hermannsthal, in Größe von . . . 3 ar 80 qm,

27. Artikel 25, Hyp. Nr. 25 Murow, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 518/107, 1090/108, Besitzer Häusler Josef und Marie Bieniel'schen Eheleute in Hermannsthal, in Größe von . . . 10 ar 90 qm,

28. Artikel 26, Hyp. Nr. 26, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 519/107, 1091/108, Besitzer Häusler Johann und Anna Knopp'schen Eheleute in Hermannsthal, in Größe von . . . 11 ar 52 qm,

29. Artikel 8, Hyp. Nr. 8, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 1110/108, 1111/107, Besitzer Oskar Rettinghaus in Murow, in Größe von 45 ar 27 qm,

30. Artikel 150, Hyp. Nr. 67, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 1113/107, 1113/108, Besitzer Häusler und Glasmacher Josef Rivus in Hermannsthal, in Größe von . . . 1 h 70 ar 93 qm,

31. Artikel 162, Hyp. Nr. 76, Kartenblatt 2 b, Parzellen Nr. 89/12, 88/12, Besitzer Räumereibesitzer Fritz Mohr in Hermannsthal, in Größe von
64 ar 61 qm,

32. Artikel 145, Hyp. Nr. 60, Kartenblatt 2 b, Parzellen Nr. 778/12, Besitzer Häusler Bernhard Norbert Wochnik in Friedrichsthal, in Größe von
06 ar 61 qm,

33. Oeffentliche Wege, Artikel 94, Kartenblatt 2 b, Parzellen Nr. 80/12, in Größe von 08 ar 60 qm,

34. Artikel 10, Hyp. Nr. 10 Murow, Kartenblatt 2 b, Parzellen Nr. 27/12, Besitzer Philipp und Agnes Habasch in Murow, in Größe von
1 h 24 ar 60 qm,

35. Artikel 26, Hyp. Nr. 26, Kartenblatt 2 b, Parzellen Nr. 28/12, 90/12, Besitzer Glasfiederer Johann und Anna Knopp in Murow, in Größe von
2 h 06 ar 58 qm,

36. Artikel 150, Gyp. Nr. 67, Kartenblatt 2 b, Parzellen Nr. 26/12, Besitzer Glasmacher Josef Kivous in Murow, in Größe von 1 h 30 ar 70 qm, zusammen 30 h 04 ar 93 qm,

von dem Gemeindebezirk Murow abgezweigt und mit dem Gemeindebezirk Friedrichsthal vereinigt werden. Der Beschluß ergeht unbeschadet einer begründeten Auseinandersetzung.

Diese Umgemeindung tritt nach Rechtskraft dieses Beschlusses in Kraft.

Oppeln, den 17. Juni 1913.

Der Kreis Ausschuß des Landkreises Oppeln.
gez. Lücke. Graf von Garnier.
von Prondzynski.

Vorstehender Beschluß wird hiermit ausgefertigt.
Oppeln den 25. Juni 1913.

(L. S.)
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Lücke.

R. II. 1225.

664. Ortsstatut

der Gemeinde Laurahütte, betreffend die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege im Gemeindebezirk Laurahütte.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Landgemeindevorordnung vom 3. Juli 1891, der §§ 1 und 68 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G. S. S. 187) und zufolge des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 8. April 1913 wird für den Gemeindebezirk Laurahütte das nachfolgende Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Straßen bezw. Wege einschließlich der Schneeräumung, des Bestreuens mit abstumpfendem Material und des Besprengens zur Verhinderung von Staubeentwicklung, soweit ihr die öffentlichen Straßen bezw. Wege innerhalb des Gemeindebezirks unterliegen, wird von der Gemeinde Laurahütte übernommen.

§ 2. Die der Landgemeinde Laurahütte nach § 1 obliegende Reinigungspflicht der Bürgersteige und Rinnsteine wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke (Anliegern) auferlegt. Die Pflicht der Anlieger umfaßt die regelmäßige Reinigung, das Besprengen vor derselben zur Verhinderung der Staubeentwicklung, die Schneeräumung, das Bestreuen mit abstumpfendem Material bei Glätte (nicht nur der Bürgersteige, sondern auch der Rinnsteinbrücken in der ganzen Länge des Grundstücks).

§ 3. Die Reinigungspflicht bezüglich der Straßenrämme und die Abfuhr der zusammengehäuften Schmutz- und Schneemassen liegt der Gemeinde ob.

§ 4. Der Eigentümer bezw. dessen gesetzlicher Vertreter eines Grundstücks ist verpflichtet, den Bürgersteig und den Rinnstein in der ganzen Frontlänge seines Grundstücks in den Sommermonaten bis 8 Uhr, in den Wintermonaten bis 10 Uhr vormittags sorgfältig zu reinigen und stets rein zu halten.

Das Bestreuen der Bürgersteige und Rinnsteinbrücken mit abstumpfendem Material bei Glätte muß in der Weise vorgenommen werden, daß während der Stunden von morgens 7 Uhr bis abends 9 Uhr jeder Glätte vorgebeugt wird. Durch Eis und Schnee entstandene Unebenheiten sind vor dem Bestreuen zu entfernen.

Tritt Tauwetter ein, dann sind die Bürgersteige und Rinnsteinbrücken sobald als möglich von Eis und Schnee vollständig zu befreien. Die Straßenrinnsteine müssen alsdann in der ganzen Frontlänge des Grundstücks gleichfalls aufgeräumt und das Eis und der vom Bürgersteig und den Rinnsteinbrücken entfernte Schnee pp. am Rande des Fahrdammes so zusammengehäuft werden, daß darunter der Fußverkehr nicht leidet und der Wasserabfluß in den Rinnsteinen nicht behindert wird.

§ 5. Bei Leistungsunfähigkeit von Eigentümern (Anliegern) — § 2 — worüber der Gemeindevorsteher entscheidet, übernimmt die Gemeinde die Reinigungspflicht.

§ 6. Den Eigentümern (Anliegern) — § 2 — werden solche zur Nutzung und zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht, desgleichen Wohnungsberechtigte (§§ 1012, 1030, 1093 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Diesen Berechtigten liegt neben den Eigentümern die Reinigungspflicht gemäß § 2 in erster Reihe ob.

§ 7. Hat für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokolllarische Erklärung die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Ortspolizeibehörde ist jederzeit widerruflich.

Solange die Verpflichtung des anderen besteht, darf die Ortspolizeibehörde sich nur an ihn wegen der polizeimäßigen Reinigung halten.

§ 8. Die nach §§ 2, 4, 6 und 7 Verpflichteten sind berechtigt, sich durch Eintragung in eine beim Gemeindevorstand ausliegende Liste

gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht zu versichern, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtungen zur polizeimäßigen Reinigung auf sich nehmen.

§ 9. Dieses Ortsstatut tritt am 1. April 1913 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage verliert das Ortsstatut vom 19. 1/29. 1. 1909, betreffend das Bestreuen der Bürgersteige pp. bei Glätte, die Befreiung der Bürgersteige von Eis und Schnee, sowie das Aufheisen der Straßenrinnsteine bei Tauwetter seine Gültigkeit.

Baurahütte, den 8. April 1913.

(L. S.)

Der Gemeindevorstand.
gez. Schröter.

Zu vorstehendem Ortsstatut erteile ich hiermit die polizeiliche Zustimmung. (Ausführungsanweisung vom 20. Juli 1912 zum Gesetz vom 1. Juli 1912 zu §§ 4, 5, 8 Absatz 2 und Ziffer 4 Absatz 2).

Baurahütte, den 9. Mai 1913.

(L. S.)

Der Amtsvorstand.
gez. Schröter,
Bürgermeister.

Vorstehendes Ortsstatut, zu welchem die polizeiliche Zustimmung gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 erteilt ist, wird hiermit auf Grund unseres Beschlusses vom heutigen Tage genehmigt, mit der Maßgabe, daß es am Tage seiner Veröffentlichung im Rattowitzer Kreisblatt in Kraft tritt.

Rattowitz, den 5. Juni 1913.

(L. S.)

Der Kreisausschuß des Landkreises Rattowitz.

J. B.

Frhr. v. Rheinbaben,
Regierungs-Rassessor.

665.

Viehseuchen.

Festgestellt:

Schweineseuche. Kreis Rattowitz: unter dem Schwarzviehbestande, des Grubenarbeiters Rogus Pownal in Michalkowitz.

Schweinepest. Kreis Rabrze: je ein Schwein des Russen Jakob Obstady, Carlscolonie und

des Grubenarbeiters Karl Salwitzel in Carl-Emanuel-Colonie, sowie zwei Schweine des Grubenschmiedes Josef Josch in Glückauscolonie und bei einem notgeschlachteten Schweine des Hüttenarbeiters Josef Malek in Redendorf Nr. 1.

666.

Personalaufichten

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Berliehen:

das Königlich Preussische Verdienstkreuz in Gold: dem Schlossermeister Josef Scheer in Oppeln,

das Verdienstkreuz in Silber: dem Eisenbahnlokomotivführer a. D. Johann Maron aus Rabrze, dem Eisenbahnzugführer a. D. Leopold Fromlowitz zu Myslowitz,

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem bisherigen Eisenbahnlackierer Heinrich Czupka zu Gleiwitz, dem Oberaufseher August Schreiber in Scharley, Kr. Beuthen OS.,

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber: den pens. Eisenbahnrangiermeistern Gottlieb Herrmann zu Morgenroth, Landkreis Beuthen, und Hugo Kämmer zu Rattowitz, dem pens. Eisenbahnwerkführer Karl Kubiczek zu Gleiwitz, den pens. Eisenbahnweichenstellern Hermann Aursch zu Rattowitz, Heinrich Herrmann zu Bogolitz, im Kreise Groß Strehlitz, Johann Hoinitz zu Myslowitz und Karl Piecha zu Grochowitz im Landkreise Oppeln, dem bisherigen Eisenbahnfrankenwärter Johann Kruppa zu Lublitz, dem bisherigen Eisenbahnbohrer Karl Wrojec zu Ratibor, dem bisherigen Eisenbahnzimmermann Jakob Kupnik zu Brzezinka, Kr. Kreuzburg, dem bisherigen Eisenbahnlampenreiniger Johann Dley zu Kreuzburg OS., dem bisherigen Eisenbahnbormann Johann Schymura zu Gleiwitz und dem bisherigen Eisenbahngüterbodenarbeiter Joseph Rinke zu Neustadt OS., dem Ketenschmied Valentin Brodacz und dem Vorarbeiter Paul Kowol, beide in Gleiwitz,

die Rote Kreuzmedaille 3. Klasse: dem Oberbürgermeister Emanuel Warmbrunn in Neisse,

der Charakter als Kommerzienrat: dem Generaldirektor Martin Hoeker in Friedenshütte (Stadtkreis Beuthen OS.)

Uebertragen: die kommissarische Verwaltung des Kreis-Schulinpektionsbezirks Nikolai dem Königlichen Seminarlehrer Rogott aus Habelschwerdt i. Schles. unter Anweisung seines Wohnsitzes in Nikolai, Kr. Pleß, die kommissarische Verwaltung des Kreis-Schulinpektionsbezirks

Rybnik I dem Oberlehrer an der Landwirtschaftsschule Dr. Schmeck aus Siegnitz unter Anweisung seines Wohnsitzes in Rybnik, dem königlichen Förster Peisker aus Conschütz, Oberf. Kreuzburgerhütte, die Försterstelle zu Chroszczütz, Oberf. Kupp, dem königlichen Förster Otto aus Elguth Proskau, Oberf. Proskau, die Försterstelle zu Kraschew, Oberf. Kraschew.

Uebertreten: Forstausseher Tumulka aus Gräfenort, Obf. Grudschütz, nach Conschütz, Obf. Kreuzburgerhütte, Hilsjäger Richter aus Schwarzwald nach Johnhof, Obf. Schwarzwald, Förster Brinsa aus Johnhof, Obf. Schwarzwald, nach Elguth Proskau, Obf. Proskau, Gerichtsassessor Richard Paul in Debisfelde als Hilfsarbeiter dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission in Beuthen OS.

Ueberronnen: Militärarztwarter Eichmann als Regierungshilfsbote.

Bekätigt: Die Ersatzwahl des Hütteninspektors Paul Gash in Friedenshütte als unbesoldeter Stadtrat der Stadt Beuthen OS. für eine mit dem 31. Dezember 1918 abschließende Amtsdauer; die Wiederwahl des Klempnermeisters Oskar Draege und die Neuwahl des Hotelbesizers Julius Herrmann, beide in Zülz, als unbesoldete Rarmänner der Stadt Zülz für eine mit dem 31. Juli 1919 abschließende Amtsdauer von 6 Jahren.

In den Ruhestand versetzt: Regierungsbauinspektretär, Rechnungsrat Zickler in Oppeln mit dem 1. Juli d. Js.

Versetzt: Regierungsbaumeister Hetsch in Pleß vom 1. 7. d. Js. ab nach Jüterbog, Regierungsbezirk Gumbinnen als Vorstand des dortigen Hochbauamts.

Vom königlichen Provinzialschulkollegium Breslau.

Bekätigt: Die Wahl der bisherigen Hilslehrerin Ilse Rittner in Königshütte OS. zur ordentlichen Lehrerin am städtischen Cecillienlyzeum zu Königshütte OS. vom 1. Juli d. Js. ab.

Versetzt: Oberlehrer Frank am königlichen Gymnasium in Meisse vom 1. Oktober d. Js. an das königliche Gymnasium in Pilschkau.

667. Verliehen:

der Rote Adlerorden vierter Klasse: dem Direktor der landwirtschaftlichen Winterschule, Dekonominrat Strauch in Meisse, dem Regierungsbauinspektretär, Rechnungsrat Zickler in Oppeln;

den königlichen Kronenorden vierter Klasse: dem Hauptlehrer, Organist und Küster Josef Mikus in Pyschob, Kreis Neustadt OS.;

der Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern: dem Volksschullehrer Peter Broll in Jaborze, Kreis Zabrze, dem Hauptlehrer Paul Thomczik in Jernau, Kreis Boßschütz, dem Lehrer Alois Rentwig in Naasdorf, Kreis Meisse;

das Allgemeine Ehrenzeichen (in Silber): dem bisherigen Postagenten Eduard Langer in Tropowitz, Kreis Boßschütz, dem Postgewachsmeister Adolf Jänichen in Konstadt, Kreis Kreuzburg OS.;

das Allgemeine Ehrenzeichen (in Bronze): dem Waldarbeiter Jakob Stanekel in Quarghammer, Kreis Gleiwitz;

der Charakter als königlicher Oberamtmann: dem Domänenpächter und Rittergutsbesitzer Harbot von Windheim zu Wundschütz, Kreis Kreuzburg OS.

Ernannt: Vereideter Bandmesser Ahrendt zum Regierungslandmesser.

Versetzt: Aufseher Lar bei dem Gefängnis in Saarbrücken, Reg.-Bez. Trier, an die Strafanstalt in Rattbor.

Uebertreten: Regierungsassessor Thöne dem Bandrat des Kreises Neustadt OS. zur Hilfeleistung in den landbräulichen Geschäften, Regierungsrot Dr. Reuter der königlichen Regierung zu Cassel.

668. Personalveränderungen im Ober-Postdirektionsbezirk Oppeln.

Ernannt: Zum Postmeister der Postsekretär Einemann in Oppeln, zum Ober-Postsekretär der Postsekretär Zahl in Oppeln.

Verliehen: Der Charakter als Postsekretär dem Postverwalter Potisch in Kreuzenort und dem Ober-Postassistent Krause in Kreuzburg (Oberschl.), der Titel „Ober-Postassistent“ den Postassistenten Klossel in Nikolai (Kr. Pleß), Kuska in Rattbor, Biachnow in Sohrau (Oberschl.), der Titel „Ober-Telegraphenassistent“ den Telegraphenassistenten Elias und Hermann Volkmar in Gleiwitz.

Uebertreten: Die Verwaltung der Rentdantenstelle bei der Ober-Postkasse in Posen dem Ober-Postkassenkassierer Rechnungsrat Spohr aus Oppeln, die Verwaltung der Kassiererstelle bei der Ober-Postkasse in Oppeln dem Ober-Postkassenbuchhalter Preuß aus Danzig, die Verwaltung einer Ober-Postsekretärstelle in Gleiwitz dem Postsekretär Speer aus Breslau, die Verwaltung der Postmeisterstelle in Wüstewaltersdorf (Bez. Breslau) dem Postsekretär Friemann aus Oberglogau.

Versetzt: Die Postsekretäre Hoffmann von Rattowitz (Oberschl.) nach Hirschberg (Schles) und Scholz von Oppeln nach Oberglogau, die Ober-Postassistenten Heinrich Berger und Wagner von Zabrze nach Meisse, Schwede von Zabrze nach Konstadt (Oberschl.), der Postassistent Kumma von Lipine nach Boslau (Kr. Rybnik), der Ober-Telegraphenassistent Eüllwig von Gleiwitz nach Stettin.

In den Ruhestand getreten: Der Ober-Postsekretär Gruschka in Gleiwitz unter Verlegung seines Wohnsitzes nach Breslau.

Gestorben: Der Postsekretär Goetz in Biegenhals.

669. Personal-Veränderungen im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Amtsanwälte:

Ernannt: Oberstleutnant z. D. Martius in Striegau an Stelle des Strafanstalts-Oberinspektors a. D. Meerholz zum Vertreter des Amtsanwalts beim Amtsgericht in Striegau.

Unterbeamte:

Ernannt: Hilfsgefängenaufseher Wahrhold in Glas zum Gefängenaufseher beim Gerichtsgefängnis daselbst.

In den Ruhestand versetzt: Gefängenaufseher Strauch beim Untersuchungsgefängnis in Breslau.